

Vom Volke angenommen am 12. März 1995¹

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz ordnet die Nutzung der öffentlichen Gewässer des Kantons Graubünden zur Produktion von elektrischer Energie sowie die Stromversorgung der Gemeinden und des Kantons.

Art. 2 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt:

- a) die rationelle Nutzung der einheimischen Wasserkraft zum Wohle der Gemeinden, der Regionen und des Kantons;
- b) die Optimierung und Leistungserhöhung bestehender Wasserkraftwerke;
- c) einen energiewirtschaftlich sinnvollen und umweltmässig vertretbaren Weiterausbau der Wasserkräfte;
- d) eine sichere, ausreichende und weitgehend eigenständige Versorgung des Kantons mit möglichst preisgünstiger Energie;
- e) die Koordination der Interessen der Gemeinden, der Regionen und des Kantons, welche nach Möglichkeit auf ein gemeinsames Ziel auszurichten sind sowie
- f) die Regelung von Zuständigkeiten innerhalb des Kantons, unter Wahrung der Gemeindeautonomie.

Art. 3 Gleichstellung der Geschlechter

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

Art. 4 Eigentum

¹ Die nicht nachweislich im Privateigentum stehenden Gewässer (Flüsse, Seen, Bäche) sind zum Gemeingebrauch bestimmt.

² Sie sind Eigentum der Gemeinden, auf deren Gebiet sie sich befinden, und unterstehen hinsichtlich ihrer Nutzung zur Errichtung von Wasserwerken den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Art. 5 Beratung der Gemeinden

¹ Der Kanton steht den Gemeinden auf deren Ersuchen in Fragen der Wasserkraftnutzung und Energieversorgung beratend zur Seite.

² In der Regel erfolgt diese Beratung des Kantons unentgeltlich.

Art. 6 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a) Wasserkraftnutzung: Nutzung der natürlichen Wasserkraft sowie derjenigen, die durch Pumpen von Wasser in eine höhere Lage entsteht. Dabei erfolgt die Nutzung zum Zwecke der Energiegewinnung.
- b) Pumpwerk: Anlage, die mittels Pumpen in der Lage ist, Wasser aus öffentlichen Gewässern wiederholt zur Produktion von elektrischer Energie zu verwenden oder eine Nutzung über die natürliche Wasserkraft hinaus zum gleichen Zweck zu ermöglichen. Reine Zubringerpumpen gelten nicht als Pumpwerke.
- c) Zubringerpumpe: Pumpanlage, die Wasser aus öffentlichen Gewässern einem Kraftwerk zuleitet, ohne dessen wiederholte Nutzung zur Produktion von elektrischer Energie zu ermöglichen.
- d) Wasserzins: Die vom Konzessionär den Gemeinden jährlich geschuldete Abgabe für die Wassernutzung.
- e) Wasserwerksteuer: Die vom Konzessionär dem Kanton jährlich geschuldete Abgabe.
- f) Bruttoleistung: Die gestützt auf das nutzbare Gefälle und die nutzbare Wassermenge berechnete mittlere mechanische Bruttoleistung des Wassers.
- g) Energieversorgungsunternehmung (EVU): Privat- oder öffentlichrechtliche organisierte Unternehmen mit

einem öffentlichen Energieversorgungsauftrag.

II. Nutzung der Wasserkraft

1. ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 7 Verleihung des Nutzungsrechtes

Die Gemeinden können die Wasserkraft ihrer Gewässer selbst nutzen oder das Nutzungsrecht mittels Konzession Dritten verleihen.

Art. 8 Zusammenhängende Konzessionen

Für die Nutzung eines öffentlichen Gewässers, welches sich auf Gebiet mehrerer Gemeinden befindet, muss von jeder dieser Gemeinden eine Konzession erworben werden. Diese sind aufeinander abzustimmen.

Art. 9 Pumpwerk Konzessionen

Zur Erstellung eines Pumpwerkes ist die Konzession jener Gemeinden erforderlich, auf deren Gebiet die benetzten Anlageteile zu stehen kommen.

Art. 10 Konzessionsbehörden

¹ Die Erteilung und Änderung einer Konzession obliegen der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung.

² Entscheide betreffend Konzessionsänderungen von untergeordneter Natur sowie die Übertragung einer Konzession können die Gemeinden dem Gemeindevorstand übertragen.

³ Entscheide über die Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf Konzessionserneuerungen im Sinne von Artikel 48 Absatz 3 obliegen dem Gemeindevorstand.

Art. 11 Genehmigungsbehörden

¹ ² Die von den Gemeinden erteilten Konzessionen bedürfen ebenso wie deren Änderungen oder Übertragungen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Regierung. Artikel 2bis der Kantonsverfassung ³ bleibt vorbehalten. Die Projektgenehmigung (Art. 58) erfolgt durch die Regierung.

² Ebenso bedarf ein Projekt der Gemeinde, die Wasserkraft ihrer Gewässer selbst zu nutzen, der Genehmigung der Regierung.

³ ... ⁴

Art. 12 Zwangsverleihung

¹ Können sich an zusammenhängenden Konzessionen beteiligte Gemeinden innert angemessener Frist nicht einigen, sei es, dass sich eine oder mehrere Gemeinden ohne stichhaltige Gründe ablehnend verhalten oder übertriebene Forderungen stellen oder dass sie widersprechende Verleihungen erteilen, ist die Regierung für die Erteilung, Änderung und Übertragung der Konzessionen, die Gewährung von Baufristverlängerungen sowie für die Heimfallregelung zuständig. Sie handelt dabei im Namen der Gemeinden.

² Die Regierung verhandelt vorgängig mit den Gemeinden und berücksichtigt die Vor- und Nachteile der vorgesehenen Nutzung für sie in angemessener Weise. Sie berücksichtigt dabei auch übergeordnete öffentliche Interessen.

Art. 13 ⁵ Beteiligung des Kantons an Kraftwerkunternehmen

Über die Beteiligung des Kantons an Kraftwerkunternehmen entscheidet:

- a) im Falle der erstmaligen Beteiligung: der Grosse Rat. Dieser Entscheid ist endgültig.
- b) Im Falle der Aufstockung einer bestehenden Beteiligung: die Regierung. Dieser Entscheid ist endgültig.

Art. 14 Wasserwerk- und Pumpwerksteuer

¹ Die Veranlagung der Wasserwerk- und Pumpwerksteuern des Kantons erfolgt durch den Präsidenten der Wasserwerksteuer-Kommission.

² Die Kommission wird von der Regierung gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

³ Einzelheiten regelt die Regierung.

Art. 15 Ausübung des Heimfallrechts

¹ Über die Ausübung des Heimfallrechts entscheidet in den Gemeinden die Gemeindeversammlung oder die Urnenabstimmung.

² Über die Ausübung des Heimfallrechts bezüglich des dem Kanton zustehenden Teils der heimfallenden Anlagen entscheidet die Regierung.

³ Sie berichtet periodisch über den Heimfall.

Art. 16 Kollaudation

Die Kollaudation der Wasserkraftanlagen erfolgt durch das zuständige Departement.

Art. 17 Aufsicht

Die Aufsicht über die Nutzung der öffentlichen Gewässer obliegt der Regierung.

2. NUTZUNGSSCHRANKEN

Art. 18 Vorbehalte zugunsten der Gemeinden

Den Gemeinden steht das Recht zu:

- a) während des Baus des Werkes auf eigene Kosten Anlagen der Trinkwasser- und Löschwasserversorgung sowie der Bewässerung dienende Anlagen mit einem Wasserkraftwerk zu verknüpfen;
- b) ohne Entschädigungsanspruch des Konzessionärs von der konzedierte Wassermenge im Umfange der ausgewiesenen Bedürfnisse, Wasser zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung und in ausserordentlichen Situationen Wasser, namentlich für den Einsatz in Brandfällen sowie zu Bewässerungszwecken, zu gebrauchen. Der Wasserbezug darf die Nutzung der Wasserkraft nicht wesentlich beeinträchtigen, ansonsten er zu entschädigen ist.

3. KONZESSIONÄR UND KONZESSIONSINHALT

Art. 19 Konzessionär

¹ Die Konzession wird einer natürlichen oder juristischen Person, Personengemeinschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts erteilt.

² Der Konzessionär muss seinen Wohnsitz oder Gesellschaftssitz in einer der Verleihungsgemeinden haben.

³ Beteiligen sich eine oder mehrere Verleihungsgemeinden und der Kanton an einer Kraftwerkgesellschaft, haben sie unabhängig voneinander Anspruch auf Einsitz in deren Verwaltung. Mehrere sich an einer Kraftwerkgesellschaft beteiligende Gemeinden einigen sich auf eine gemeinsame Vertretung.

Art. 20 Eigenkapital

Die Regierung kann verlangen, dass das Eigenkapital des Konzessionärs 20 Prozent der Anlagekosten beträgt.

Art. 21 Mehrere Bewerber

Unter mehreren Bewerbern für die Nutzung der Wasserkraft desselben Gewässers hat die Gemeinde bei der Erteilung sowie Übertragung einer Konzession jenem Bewerber den Vorzug zu geben, der die öffentlichen Interessen am besten und die zweckmässigste Nutzung gewährleistet.

Art. 22 Beteiligungsrecht

¹ Der Kanton und die Verleihungsgemeinden sind berechtigt, sich an Kraftwerkunternehmen zu beteiligen.

² Den Gemeinden ist bei der Erteilung, Änderung und Übertragung von Konzessionen und dem Kanton bei deren Genehmigung Gelegenheit zu geben, sich am Unternehmen zu beteiligen, auch ohne die Verpflichtung einzugehen, Energie gegen Übernahme der Jahreskosten zu beziehen.

Art. 23 Obligatorischer Inhalt der Konzession

¹ Jede Konzession bestimmt:

- a) die Person und den Sitz des Konzessionärs;
- b) den Umfang des verliehenen Nutzungsrechtes;
- c) die einzuhaltende Restwassermenge;
- d) die Dauer der Konzession;
- e) die Vertretung des Gemeinwesens in der Verwaltung des Konzessionärs;
- f) die wichtigsten Anlagen;
- g) die dem Konzessionär auferlegten wirtschaftlichen Leistungen;
- h) die Versicherungspflicht des Konzessionärs;
- i) die Fristen für den Beginn von Bau- oder Umbauarbeiten sowie für die Inbetriebnahme des Kraftwerkes;
- k) den Heimfall;
- l) den Rückkauf, sofern ein solcher von den Parteien vereinbart wird.

² Einzelheiten regelt die Verordnung. Diese enthält auch einen Katalog fakultativer Konzessionsbestimmungen.

Art. 24 Konzessionsdauer

¹ Die erstmalige Konzession hat eine Dauer von 60 Jahren ab Inbetriebnahme des Werkes.

² Werden im Rahmen einer Konzessionserneuerung wesentliche Teile einer bestehenden Anlage weiterverwendet, beträgt die Konzessionsdauer 40 Jahre.

³ In begründeten Fällen kann die Regierung abweichende Konzessionsdauern genehmigen.

Art. 25 Sicherung des Heimfallsubstrates

¹ Der Konzessionär hat zuhanden der Konzessionsgemeinden und des Kantons ein Inventar der heimfallbelasteten Anlageteile gemäss Artikel 42 Absatz 1 und 2 zu erstellen. Bei tatsächlichen oder rechtlichen Veränderungen an diesen Anlageteilen ist das Inventar fortlaufend nachzuführen.

² Eine Veräusserung von heimfallbelasteten Anlageteilen während laufender Konzessionsdauer bedarf der Zustimmung der Konzessionsgemeinden und des Kantons.

³ Veräussert der Konzessionär heimfallbelastete Anlageteile ohne Zustimmung der Konzessionsgemeinden und des Kantons, hat er diesen den Schaden zu ersetzen.

4. AUSÜBUNG DER KONZESSION

Art. 26 Kollaudation der Anlagen

Neue oder umgebaute Wasserkraftanlagen sind innerhalb eines Jahres nach deren Inbetriebnahme zu kollaudieren.

Art. 27 Haftung und Versicherung

¹ Die Eigentümer von Kraftwerkanlagen haften nach Bundesrecht.

² Die Eigentümer haben für ihre Haftung eine Haftpflichtversicherung bei einem zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz ermächtigten Versicherer abzuschliessen.

³ Dieser Versicherungsnachweis ist für neue Werke vor Baubeginn zu erbringen.

⁴ Einzelheiten regelt die Regierung.

Art. 28 Veränderungen an den Anlagen

Alle beabsichtigten Veränderungen an bestehenden Wasserwerkanlagen sind den Verleihungsgemeinden und der Regierung vor deren Ausführung zur Kenntnis zu bringen.

Art. 29 Unterhalt der Anlagen

¹ Die Eigentümer von Kraftwerkanlagen haben diese jederzeit in einem guten und betriebsfähigen Zustand zu erhalten.

Alle Anlagen haben im Rahmen der Konzession eine rationelle Nutzung der Gewässer zu gewährleisten.

² Die Regierung ist im Einvernehmen mit den Konzessionsgemeinden und nach Anhören des Konzessionärs jederzeit befugt:

- a) eine Überprüfung der Anlagen im Sinne von Absatz 1 anzuordnen;
- b) die zur Herstellung und Erhaltung des in Absatz 1 vorgeschriebenen Zustandes erforderlichen Massnahmen und allenfalls auch Ersatzvornahmen auf Kosten des Konzessionärs anzuordnen.

Art. 30 Erneuerung der Anlagen

¹ Erneuert der Konzessionär heimfallbelastete Anlageteile und weist er nach, dass sich die Investitionen bis zum Ablauf der Konzession nicht amortisieren lassen, können sich Gemeinden und Kanton auf Antrag an den Investitionen beteiligen.

² Die finanzielle Beteiligung erfolgt aufgrund eines mit dem Konzessionär vereinbarten Zins- und Tilgungsplanes.

³ Gemeinden und Kanton können gemeinsam die Erneuerung der Anlagen anordnen.

⁴ Werden Erneuerungen im Sinne von Absatz 1 angeordnet, haben sich Gemeinden und Kanton an den Investitionen zu beteiligen. Absatz 2 gilt sinngemäss.

5. LEISTUNGEN DES KONZESSIONÄRS

Art. 31 Konzessions- und Staatsgebühr

¹ Die Gemeinden sind berechtigt, bei der Erteilung, Änderung und Übertragung von Konzessionen eine einmalige Konzessionsgebühr zu erheben.

² ⁶ Diese beträgt dreissig bis achtzig Prozent des bei vollständiger Nutzung der verliehenen Wasserkraft den Konzessionsgemeinden jährlich geschuldeten Wasserzinses. Sie ist nach freiem Ermessen festzulegen, wenn keine Wasserzinsen geschuldet sind.

³ Bei Konzessionen für Pumpwerke ist den Gemeinden eine Konzessionsgebühr von drei bis sechs Franken pro Kilowatt installierte Pumpenleistung zu entrichten. Die Regierung kann diese Ansätze den veränderten Verhältnissen anpassen.

⁴ Wenn bei Pumpwerken mehrere Gemeinden verleihungsberechtigt sind, geht ein Zehntel der einmaligen Konzessionsgebühr an jene Gemeinden, auf deren Gebiet die Pumpleitungen zu stehen kommen, entsprechend ihrem Längenanteil. Die übrigen neun Zehntel werden je zur Hälfte auf diejenigen Gemeindegruppen aufgeteilt, auf deren Gebiet die zwei Becken liegen. Die Aufteilung innerhalb dieser Gemeindegruppe erfolgt nach dem territorialen Gemeindeanteil an der Oberfläche jedes Beckens, gemessen auf der Höhe des Stauziels.

⁵ Für die Genehmigung von Erteilungen, Änderungen und Übertragungen von Konzessionen ist der Kanton berechtigt, eine nach den Grundsätzen von Absatz 2 und 3 berechnete Staatsgebühr zu erheben. Nutzt eine Gemeinde ihre eigenen Gewässer, wird keine Staatsgebühr erhoben.

⁶ Wird eine andere als in Artikel 24 Absatz 1 und 2 genannte Konzessionsdauer festgelegt, bemessen sich die Konzessions- und Staatsgebühr entsprechend der abweichenden Laufzeit.

⁷ Für die Erstreckung von Baufristen können die Gemeinden und der Kanton unabhängig voneinander eine Gebühr erheben. Diese beträgt bis zu 20 Prozent des gemäss Bundesrecht jährlich geschuldeten Wasserzinses und ist pro Jahr der verlängerten Baufrist zu entrichten.

Art. 32 Verwaltungsgebühren

¹ Die Gemeinden und der Kanton sind berechtigt, die ihnen namentlich aufgrund der Behandlung von Gesuchen und der Ausübung von Aufsichtsfunktionen entstehenden Kosten dem Konzessionär zu belasten.

² Die Verwaltungsgebühren betragen bis zu 50 000 Franken. In begründeten Fällen kann dieser Betrag angemessen erhöht werden. Die Regierung kann diesen Ansatz den veränderten Verhältnissen anpassen.

Art. 33 Wasserzinsen und Wasserwerksteuer

¹ Eigentümer von Kraftwerkanlagen, welche bündnerische Wasserkräfte nutzen, haben jährlich den Verleihungsgemeinden einen Wasserzins und dem Kanton eine Wasserwerksteuer zu entrichten.

² Wasserzins und Wasserwerksteuer werden nach den bundesrechtlichen Bestimmungen berechnet. Die Ermittlung der

abgabepflichtigen Bruttoleistung kann auch von der erzeugten elektrischen Energie ausgehen. In diesem Falle sind jedoch die nutzbaren Wassermengen und das Gefälle, die trotz Verleihung nicht genutzt werden, hinzuzurechnen.

³ ⁷ Der von den Gemeinden festgesetzte Wasserzins darf die Hälfte des jeweiligen bundesrechtlichen Wasserzinsmaximums nicht übersteigen.

⁴ ⁸ Der Kanton erhebt eine Wasserwerksteuer in der Höhe der Hälfte des jeweiligen bundesrechtlichen Wasserzinsmaximums.

⁵ ⁹ Den Anteil des Wasserzinses, der dem Bund zur Sicherstellung von Ausgleichsleistungen für Einbussen der Wasserkraftnutzung abzuliefern ist, tragen die wasserzinsberechtigten Gemeinden und der Kanton je zur Hälfte.

Art. 34 Pumpwerksteuer

¹ Die Eigentümer von Pumpwerken haben den Konzessionsgemeinden und dem Kanton eine jährliche Pumpwerksteuer zu entrichten.

² Diese beträgt für Gemeinden und Kanton je Rp. 0.075 pro aufgewendete kWh Pumpenergie, mindestens jedoch Fr. 1.–/kW für Werke mit 50 und mehr Megawatt (MW) installierter Pumpleistung und Fr. 0.25/kW für kleinere Werke. Für Pumpwerke mit einer installierten Pumpenleistung von weniger als 1 MW wird keine Steuer erhoben.

³ In den ersten drei Betriebsjahren kann die Regierung den Minimalansatz von Fr. 1.–/kW gemäss Absatz 2 für den Kanton um maximal die Hälfte reduzieren.

⁴ Die Aufteilung der Pumpwerksteuer unter den Gemeinden erfolgt nach Massgabe der für die Aufteilung der einmaligen Konzessionsgebühr geltenden Grundsätze.

⁵ Die Regierung kann die Pumpwerksteuer den veränderten Verhältnissen anpassen.

Art. 35 Reduktionsmöglichkeiten

Wird der Betrieb eines Kraftwerkes als Folge von Erneuerungsarbeiten erheblich beeinträchtigt, kann der Kanton sowohl die Wasserwerksteuer als auch seinen Anteil an der Pumpwerksteuer auf begründetes Begehren hin vorübergehend angemessen reduzieren.

Art. 36 Jahreskostenenergie

¹ Kraftwerkunternehmungen, welche um Genehmigung von Konzessionen und Zusatzkonzessionen, deren Übertragung oder Änderung nachsuchen, haben dem Kanton, unbeschadet der Rechte der Gemeinden auf Gratis- und Vorzugsenergie, ein Prozent der Leistung und Energieerzeugung der Werke, welche der Genehmigungsbeschluss betrifft, gegen Bezahlung eines entsprechenden Jahreskostenanteils zur Verwendung im Kanton zur Verfügung zu stellen. Die vom Beliehenen im Kanton abgegebene Energie ist bei der Ermittlung des Umfanges des Bezugsrechtes nicht anzurechnen.

² Über vom Kanton nicht bezogene Leistung und Arbeit kann die Kraftwerkunternehmung frei verfügen.

Art. 37 Veranlagung der Wasserwerk- und Pumpwerksteuer

¹ Für die Veranlagung, das Anfechtungs- und das Strafverfahren bezüglich der Wasserwerk- und Pumpwerksteuer sind die Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes ¹⁰ sinngemäss anwendbar.

² Die Einzelheiten regelt die Regierung.

6. ENDE DER KONZESSION

Art. 38 Ordentlicher Ablauf

Die Konzession erlischt ohne weiteres durch Ablauf der vereinbarten Konzessionsdauer.

Art. 39 Verwirkung

¹ Die Konzession kann von der Regierung im Einvernehmen mit den Konzessionsgemeinden als verwirkt erklärt werden, wenn der Konzessionär:

- a) die ihm durch die Konzession auferlegten Fristen, namentlich für den Finanzausweis, den Versicherungsausweis sowie den Bau und die Inbetriebnahme des Werkes versäumt;
- b) die gesetzlich und vertraglich vorgeschriebenen Unterhaltsarbeiten unterlässt;

c) ein bestehendes Werk zwei Jahre lang nicht betreibt;

d) wichtige Pflichten trotz Mahnung grob verletzt.

² Die Konzessionsgemeinden können mit Genehmigung der Regierung angemessene Fristverlängerungen bewilligen.

³ Das Schicksal der Anlagen richtet sich nach den Heimfallbestimmungen dieses Gesetzes.

Art. 40 Verzicht

¹ Der Konzessionär kann durch ausdrücklichen Verzicht die Konzession beenden.

² Das Schicksal der Anlagen richtet sich nach den Heimfallbestimmungen dieses Gesetzes.

Art. 41 Rückkauf

¹ Die Konzessionsgemeinden können mit dem Konzessionär ein Rückkaufsrecht vereinbaren.

² Die Rückkaufsvereinbarung muss folgenden Minimalinhalt aufweisen:

a) Rückkaufstermin;

b) Rückkaufsentschädigung oder detaillierte Kriterien zur Ermittlung derselben;

c) Vorankündigungsfrist für die Erklärung betreffend Ausübung des Rückkaufes, wobei diese mindestens fünf Jahre betragen muss;

d) bei Beteiligung mehrerer Gemeinden: erforderliches Quorum zur Ausübung des Rückkaufsrechtes.

³ Die Anteile mehrerer Gemeinden bemessen sich nach ihren Anteilen an der verliehenen Wasserkraft. Der Anteil des Kantons entspricht dem hälftigen Miteigentum.

Art. 42 Heimfall

¹ Endet die Verleihung durch Ablauf ihrer Dauer, Verwirkung oder Verzicht, so fallen die auf öffentlichem oder privatem Boden errichteten Anlagen zum Stauen und Fassen, Zu- oder Ableiten oder Umwälzen des Wassers, die Turbinen und Pumpen mit den Gebäuden, in denen sie sich befinden, die Zugehör, die zum Betrieb des Werkes dienenden Grundstücke und Rechte an fremden Grundstücken unentgeltlich und lastenfrei je zur Hälfte an den Kanton und die Verleihungsgemeinden heim.

² Bei Eintritt des Heimfalls sind die Verleihungsgemeinden und der Kanton berechtigt, die zum Erzeugen und Fortleiten elektrischer Energie bestimmten Anlagen sowie die Diensthäuser und Verwaltungsgebäude gegen eine angemessene Entschädigung zu übernehmen. Der Konzessionär kann die Übernahme dieser Anlagen verlangen, wenn sie für die weitere Nutzung der Wasserkraft vorteilhaft verwendbar sind.

³ Die vorwiegend zur lokalen Versorgung betriebenen Werke unterstehen ausschliesslich den von den Gemeinden festzusetzenden Heimfallbestimmungen.

⁴ Gemeinden und Kanton sind befugt, auf die Ausübung des Heimfallrechtes zu verzichten.

⁵ Werden die Anlagen des Konzessionärs nach erfolgtem Verzicht auf die Ausübung des Heimfallrechtes ganz oder teilweise nicht weiterbenutzt, ist der Konzessionär verpflichtet, auf seine Kosten die nötig werdenden Sicherungs- und Wiederherstellungsarbeiten vorzunehmen.

Art. 43 Heimfall im interkommunalen Verhältnis

¹ Die Anteile mehrerer Gemeinden am Heimfall bemessen sich nach ihren Anteilen an der verliehenen Wasserkraft. Die Gemeinden untereinander beziehungsweise im Verhältnis zum Kanton werden Miteigentümer an den Heimfallobjekten. Bei Pumpwerken gilt, sofern die Konzession nichts anderes bestimmt, der Verteilschlüssel gemäss Artikel 31 Absatz 4.

² Wollen Gemeinden beim Heimfall auf ihren Anteil an den Anlagen verzichten, so sind die übrigen Konzessionsgemeinden berechtigt, den Anteil dieser Gemeinden gegen Entschädigung zu übernehmen. Erst bei Verzicht der übrigen Gemeinden steht das gleiche Recht dem Kanton zu.

Art. 44 Bewertung der Anlagen

¹ Die Bestimmung der Entschädigung für den Heimfall der Anlagen zum Erzeugen und Fortleiten elektrischer Energie ist Sache der Gemeinden, des Kantons und des Konzessionärs. Sie ist nach den dazumal allgemein anerkannten Grundsätzen der Unternehmensbewertung vorzunehmen.

² Auf Ersuchen von Kanton und Gemeinden ist der Konzessionär jederzeit verpflichtet, alle Unterlagen und

Informationen, wie jährliche Abschreibungs-, Heimfallrückstellungs- und Erneuerungsrechnungen, zur Verfügung zu stellen, die zur Berechnung der Entschädigung erforderlich sind.

³ Dem zuständigen Departement und den Gemeinden stehen die Steuerakten der Konzessionäre zur Einsichtnahme offen.

Art. 45 Entschädigung für den Verzicht auf Übernahme der Anlagen

¹ Wird eine Konzession unter Verzicht auf die Ausübung des Heimfallrechts erneuert, hat der Konzessionär den Heimfallberechtigten für den Verzicht auf die Beanspruchung der unentgeltlich heimfallenden Anlagen eine Entschädigung zu entrichten. Diese Regelung gilt auch für Gemeinwesen, die über einen Anspruch auf Konzessionserneuerung verfügen. Die Bestimmung der Entschädigung ist Sache der Gemeinden, des Kantons und des Konzessionärs.

² Artikel 44 gilt sinngemäss.

Art. 46 Abklärung

¹ Die Abklärungen im Hinblick auf den Heimfall, den Rückkauf sowie eine allfällige Erneuerung der Konzession werden von Gemeinden und Kanton gemeinsam getroffen. Sie einigen sich über die Federführung.

² Die Kosten dieser Abklärungen gehen in der Regel zu Lasten des Kantons.

Art. 47 Provisorische Massnahmen

Sofern die Modalitäten für die Wasserkraftnutzung im Hinblick auf den Ablauf einer Konzession noch nicht festgelegt sind, trifft die Regierung nach Anhörung der Gemeinden von Amtes wegen oder auf entsprechendes Begehren die provisorischen Massnahmen, die den Weiterbetrieb erlauben und die einen tatsächlichen oder rechtlichen Zustand erhalten oder gefährdete Interessen wahren.

7. KONZESSIONSERNEUERUNG

Art. 48 Konzessionserneuerung

¹ Eine Konzessionserneuerung kann auf den Zeitpunkt des Ablaufes oder vor Ablauf einer bestehenden Konzession erfolgen.

² Den Konzessionsgemeinden und dem Kanton steht das Recht zu, vom bisherigen Konzessionär acht Jahre vor Ablauf der Konzession zu erfahren, ob er an einer Konzessionserneuerung interessiert ist.

³ Reicht der bisherige Konzessionär mindestens zehn Jahre vor Ablauf der Konzession ein Konzessionsgesuch ein, haben die Konzessionsgemeinden innert zwei Jahren zu entscheiden, ob sie bereit sind, auf ein Erneuerungsgesuch einzutreten. Halten sie diese Frist nicht ein, verlängert sich die Dauer der bestehenden Konzession um die Dauer der Überschreitung der Frist.

8. VERFAHREN

Art. 49 1. Vorarbeiten

¹ Wer im Hinblick auf die Erstellung eines Konzessionsprojektes Vorarbeiten, Absteckungen, Wassermessungen und sonstige Nachforschungen unternehmen will, bedarf hierzu der Bewilligung der zuständigen Instanz.

² Vor Beginn der Vorarbeiten ist das zuständige Departement zu benachrichtigen.

³ Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Ausführung dieser Vorarbeiten zu dulden. Eventuell entstehende Schäden und Störungen sind voll zu entschädigen. Nötigenfalls wird dies im Verfahren gemäss kantonalem Enteignungsgesetz ¹¹ festgelegt.

Art. 50 2. Konzessionsverfahren a) Konzessionsgesuch

¹ Gesuche um Erteilung, Änderung oder Übertragung einer Wasserrechtskonzession sind den betroffenen Gemeinden einzureichen. Der Gesuchsteller hat gleichzeitig die Regierung über die Einreichung des Gesuches zu orientieren.

² Die Gemeinden und der Kanton streben eine enge Zusammenarbeit an.

Art. 51 b) Konzessionierung

¹ Das Konzessionsverfahren richtet sich nach den Vorschriften der betroffenen Gemeinden.

² Vorbehalten bleibt die Zwangsverleihung gemäss Artikel 12, bei welcher nur das Konzessionsgenehmigungsverfahren durchzuführen ist.

Art. 52 3. Konzessionsgenehmigungsverfahren
a) Genehmigungsgesuch

¹ Das Gesuch um Genehmigung einer Konzessionserteilung, -änderung oder -übertragung ist beim zuständigen Departement zuhanden der Regierung einzureichen.

² Einzelheiten regeln die Vollzugsbestimmungen.

Art. 53 b) Öffentliche Auflage, Publikation, Profilierung, Rechtsmittel

¹ Das Genehmigungsgesuch und allfällige Gesuche für die weiteren zur Verwirklichung des Vorhabens erforderlichen Bewilligungen werden mit den massgeblichen Unterlagen sowie einem allfälligen Umweltverträglichkeitsbericht beim zuständigen Departement und bei den betroffenen Gemeinden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

² Die Auflage ist vom zuständigen Departement im Kantonsamtsblatt und von den betroffenen Gemeinden in ortsüblicher Weise zu publizieren.

³ Die Publikation enthält den Hinweis, dass gegen das Vorhaben während der Auflagefrist bei der Regierung schriftlich Einsprache eingereicht werden kann. Die Einsprachen sind an das zuständige Departement zuhanden der Regierung zu richten.

⁴ Weist das dem Konzessionsgenehmigungsgesuch zugrundeliegende Projekt bereits die für Bauprojekte erforderliche Ausarbeitung auf, ordnet das zuständige Departement die Profilierung während der Auflagefrist an.

Art. 54 c) Einsprachelegitimation

Zur Einsprache sind berechtigt:

- a) wer vom Konzessionsprojekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Realisierung, Verhinderung oder Änderung hat;
- b) die betroffenen Gemeinden;
- c) Umweltschutzorganisationen, welchen vom Bundesrecht die Beschwerdeberechtigung zuerkannt worden ist, sofern und soweit ihnen gegen den kantonale letztinstanzliche Entscheid in der Sache die Möglichkeit zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht offensteht.

Art. 55 d) Genehmigungsentscheid

¹ Die Erteilung, Änderung oder Übertragung einer Konzession bedarf der Genehmigung der Regierung aufgrund einer Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen sowie einer Abwägung sämtlicher berührter öffentlicher Interessen.

² Gleichzeitig entscheidet sie über allfällige Einsprachen.

³ Einsprachen privatrechtlichen Inhaltes werden auf den Zivilweg verwiesen.

⁴ Im Falle einer Genehmigung erteilt die Regierung alle für die Verwirklichung des Vorhabens erforderlichen Bewilligungen, soweit dies aufgrund des Standes der Projektausarbeitung möglich ist. Dies gilt insbesondere auch für die Bau- und Ausnahmebewilligung nach Raumplanungsrecht.

Art. 56 e) Öffentliche Auflage des Genehmigungsentscheides, Rechtsmittel

¹ Der Konzessionsgenehmigungsentscheid, der Umweltverträglichkeitsbericht sowie die Beurteilung der kantonalen Umweltschutzfachstelle werden während 20 Tagen beim zuständigen Departement öffentlich aufgelegt. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Geheimhaltungspflichten sowie das Akteneinsichtsrecht der Rekurslegitimierten.

² Die Auflage ist im Kantonsamtsblatt unter Hinweis auf die allfällig erteilten weiteren Bewilligungen zu publizieren.

³ Der Konzessionsgenehmigungsentscheid kann innert 20 Tagen mit Rekurs an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Das Rekursrecht steht auch den Gemeinden zu.

Art. 57 4. Projektgenehmigungsverfahren
a) Gesuch, Einreichung, Rechtsmittel

Für die Einreichung, die öffentliche Auflage und die Publikation des Projektgenehmigungsgesuches sowie bezüglich der Einsprachemöglichkeit gelten die Artikel 52 und 53 Absatz 1 bis 3 sinngemäss. Die Einsprachelegitimation richtet sich

nach Artikel 54.

Art. 58 b) Entscheid

¹ Bei der Projektgenehmigung entscheidet die Regierung über alle noch ausstehenden weiteren für die Verwirklichung des Vorhabens erforderlichen Bewilligungen, insbesondere auch über die Bau- und Ausnahmegenehmigung nach Raumplanungsrecht.

² Sofern alle weiteren Bewilligungen bereits mit dem Konzessionsgenehmigungsentscheid erteilt werden konnten, entfällt das Projektgenehmigungsverfahren.

Art. 59 c) Öffentliche Auflage, Rechtsmittel

Bezüglich der öffentlichen Auflage des Projektgenehmigungsentscheides und des Rechtsmittelverfahrens gilt Artikel 56 sinngemäss.

Art. 60 5. Enteignungsrecht

¹ Für die Errichtung und für den Umbau von Wasserkraftwerken kann das Enteignungsrecht beansprucht werden.

² Das Enteignungsrecht wird von der Regierung gemeinsam mit dem Konzessionsgenehmigungsentscheid erteilt.

³ Das Verfahren und die Entschädigungspflicht richten sich nach dem Bundesgesetz über die Enteignung. ¹²

III. Versorgung mit elektrischer Energie

Art. 61 1. Verantwortlichkeit

Die Gemeinden sorgen für die Erschliessung und Belieferung ihres Gebietes mit elektrischer Energie.

Art. 62 2. Organisation a) auf kommunaler Stufe

Die Gemeinden können zur Erfüllung ihrer Aufgabe gemäss Artikel 61 eigene regionale oder überregionale Energieversorgungsunternehmen (EVU) bilden oder die Erfüllung dieser Aufgabe privaten EVU übertragen.

Art. 63 b) auf kantonaler Stufe

¹ Der Kanton und die Gemeinden sind befugt, gegebenenfalls mit weiterer bündnerischer Interessenz, eigene Elektrizitätsgesellschaften zu gründen, die sich mit der Produktion, dem Transport, der Transformierung, dem Austausch und der Lieferung von elektrischer Energie befassen.

² Diese Elektrizitätsgesellschaften können sich ihrerseits an anderen Produktions- und Energiehandelsgesellschaften beteiligen.

Art. 64 3. Beschaffung und Austausch von Elektrizität

Der Kanton kann auf Wunsch der kommunalen, regionalen und überregionalen EVU und zur Sicherstellung einer kommunalen, regionalen und überregionalen Energieversorgung Verträge zur Energiebeschaffung oder zum Energieaustausch abschliessen.

Art. 65 4. Erwerb von elektrischen Anlagen und Mitbenützungsrechten

¹ Der Kanton kann zugunsten kommunaler, regionaler und überregionaler EVU elektrische Anlagen oder Mitbenützungsrechte an solchen erwerben.

² Kanton und Gemeinden können ihre elektrischen Anlagen sowie ihre Mitbenützungsrechte eigenen oder privaten regionalen und überregionalen EVU überlassen beziehungsweise abtreten.

Art. 66 5. Finanzielle Beiträge des Kantons

¹ Der Kanton kann regionalen und überregionalen EVU, welche überwiegend von den Gemeinden getragen sind, finanzielle Beiträge ausrichten, wenn die beabsichtigten Massnahmen:

- a) einem kantonalen Versorgungskonzept entsprechen;
- b) der Verbesserung einer überregionalen Energieversorgung dienen;
- c) die notwendigen Aufwendungen die finanziellen Möglichkeiten dieser Organisationen übersteigen und
- d) keine Beiträge des Kantons an den Betrieb der Anlagen bedingen.

² Beiträge des Kantons sind nach der Finanzkraft der beteiligten Gemeinden abzustufen.

Art. 67 6. Beitragsgewährung

Über die Ausrichtung finanzieller Beiträge im Sinne von Artikel 66 wird im Rahmen der Finanzkompetenz gemäss Kantonsverfassung ¹³ entschieden. An die Beitragsgewährung können sachbezogene Auflagen und Bedingungen geknüpft werden.

Art. 68 7. Elektrische Leitungen **a) Anlage**

Im Rahmen der Zuständigkeit des Kantons im Bereich von Stark- und Schwachstrominstallationen wacht die Regierung darüber, dass die Planung und der Bau von Starkstromleitungen und -kabeln keine öffentlichen Interessen beeinträchtigen.

Art. 69 b) Vorbehalte betreffend die Benutzung

¹ Die Regierung kann von Amtes wegen oder auf Ersuchen der Gemeinden sich das Recht vorbehalten, die gemeinsame Erstellung und Benutzung von Transportleitungen durch mehrere Elektrizitätsunternehmen vorzuschreiben.

² Die Eigentümer elektrischer Anlagen auf Kantonsgebiet haben dem Kanton, den Gemeinden sowie den regionalen und überregionalen EVU gegen angemessene Entschädigung das Recht zur Mitbenützung ihrer Anlagen einzuräumen. Die Entschädigung wird – vorbehältlich einer anderen Regelung – gemäss dem Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen ¹⁴ festgelegt.

Art. 70 c) Vorbehalte betreffend Leitungsnetze

¹ Um durch Stromaustausch eine zweckmässige Ausnutzung der Energie zu sichern und um Stromunterbrüche zu begrenzen, kann die Regierung nach Anhörung der betroffenen Gesellschaften den Zusammenschluss von Leitungsnetzen anordnen.

² Die Kosten gehen in der Regel zu Lasten der Elektrizitätsunternehmen.

Art. 71 8. Vorbehalt des Bundesrechts

Die Bundesgesetzgebung über die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen bleibt bezüglich der Anwendung der Artikel 68, 69 und 70 vorbehalten.

IV. Rechtsschutz und Strafbestimmungen

Art. 72 1. Rechtsschutz **a) Entscheide der Regierung**

¹ Gestützt auf dieses Gesetz und seine Vollzugsbestimmungen ergangene Entscheide der Regierung können mit Rekurs beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

² Vorbehalten bleiben anderslautende bundesrechtliche Regelungen und gestützt auf Artikel 30 sowie Artikel 66 ergangene Entscheide.

Art. 73 b) Weitere Streitigkeiten

Die Beurteilung weiterer Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Gesetzes, seiner Vollzugsbestimmungen und der sich darauf stützenden Verfügungen und Entscheide ergeben, obliegt unter Vorbehalt anderslautender bundesrechtlicher Regelungen:

- a) bei Streitigkeiten zwischen den Gemeinden und dem Konzessionär: der Regierung;
- b) bei Streitigkeiten mit dem zuständigen Departement: der Regierung;
- c) bei Streitigkeiten zwischen den Gemeinden und der Regierung: dem Verwaltungsgericht.

Art. 74 c) Verfahren

Das Verfahren vor der Regierung richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Verwaltungs- und Verfassungssachen ¹⁵, jenes vor Verwaltungsgericht nach den Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsgesetzes ¹⁶. Artikel 37 und 54 sowie abweichende bundesrechtliche Verfahrensbestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 75 2. Strafbestimmungen **a) Busse**

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Gesetz, seine Vollzugsbestimmungen und die sich darauf stützenden Verfügungen und Entscheide werden von der Regierung mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.

² Fahrlässige Widerhandlungen, Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

³ Vorbehalten bleiben das Recht der Regierung, die Konzession als verwirkt zu erklären, sowie das Recht zur Ersatzvornahme.

Art. 76 b) Juristische Personen

¹ Werden die Widerhandlungen mit Wirkung für eine juristische Person begangen, wird die juristische Person gebüsst.

² Die Bestrafung der handelnden Organe oder Vertreter bleibt vorbehalten.

Art. 77 3. Ersatzvornahme

Die Regierung kann Anlagen, die in Missachtung des Gesetzes, seiner Vollzugsbestimmungen und von sich darauf stützenden Verfügungen und Entscheiden erstellt worden sind, auf Kosten des Verursachers beseitigen sowie den ursprünglichen Zustand wiederherstellen lassen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 78 1. Vollzugsbestimmungen

Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz erforderlichen Vollzugsbestimmungen ¹⁷. Diese treten gleichzeitig mit dem Gesetz in Kraft.

Art. 79 2. Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz betreffend die Benutzung der öffentlichen Gewässer des Kantons Graubünden zur Errichtung von Wasserwerken vom 18. März 1906 ¹⁸ wird aufgehoben.

Art. 80 3. Änderung von Erlassen

Das Gemeindegesetz vom April 1974 ¹⁹ wird wie folgt geändert:

Art. 9 lit. f:

f) die Erteilung und wesentliche Änderung von Wassernutzungskonzessionen, die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte und die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung;

Art. 10 lit. d:

d) die Erteilung und wesentliche Änderung von Wassernutzungskonzessionen, die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte mit einer Dauer von über 30 Jahren sowie die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung.

Art. 81 4. Übergangsbestimmungen **a) Noch nicht erteilte Konzessionen**

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle konzessionsbedürftigen Vorhaben, über welche die Konzessionsbehörden noch nicht entschieden haben, nach den neuen Bestimmungen zu beurteilen.

Art. 82 b) Bestehende Konzessionen

Dieses Gesetz findet auf bestehende Konzessionen Anwendung, soweit dadurch nicht wohlverworbene Rechte verletzt werden.

Art. 83 c) Heimfallbestimmungen

¹ Für Konzessionen, die bereits vor der Teilrevision vom 9. Mai 1954 verliehen wurden, bleiben die Heimfallbestimmungen jener Konzessionen anwendbar. Sehen solche Konzessionen ein Heimfallrecht vor, so nimmt der Kanton am Heimfall teil, jedoch nur im Verhältnis der halben, noch nicht abgelaufenen, zur gesamten Verleihungsdauer. Artikel 43 Absatz 2 ist auf solche Konzessionen anwendbar.

² Für Konzessionen, die nach der Teilrevision vom 9. Mai 1954 verliehen wurden, gelten die Heimfallbestimmungen gemäss diesem Gesetz.

Art. 84 d) Versicherungspflicht

Der Versicherungsnachweis gemäss Artikel 27 Absatz 2 ist für bestehende und im Bau befindliche Werke innerhalb von

zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erbringen.

Art. 85 e) Inventarisierungspflicht

Das Inventar der heimfallbelasteten Anlageteile gemäss Artikel 25 Absatz 1 ist bei bestehenden Konzessionen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes dem zuständigen Departement einzureichen.

Art. 86 5. Inkrafttreten

Dieses Gesetz wird nach Annahme durch das Volk von der Regierung in Kraft²⁰ gesetzt.

Endnoten

- 1 B vom 13. Juni 1994, 193; GRP 1994/95, 334 (1. Lesung), 697 (2. Lesung)
- 2 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. Februar 1999; B vom 11. August 1998; GRP 1998/99, 397
- 3 BR 110.100
- 4 Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 7. Februar 1999; siehe FN zu Art. 11 Abs. 1
- 5 Fassung gemäss Art. 46 des Finanzhaushaltsgesetzes, BR 710.100, tritt am 1. Januar 2005 in Kraft
- 6 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. Februar 1999; siehe FN zu Art. 11 Abs. 1
- 7 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. Februar 1999; siehe FN zu Art. 11 Abs. 1
- 8 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. Februar 1999; siehe FN zu Art. 11 Abs. 1
- 9 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 7. Februar 1999; siehe FN zu Art. 11 Abs. 1
- 10 BR 720.000
- 11 BR 803.100
- 12 SR 711
- 13 BR 110.100
- 14 SR 734.0
- 15 BR 370.500
- 16 BR 370.100
- 17 BR 810.110
- 18 aRB 1018 und Änderung in der AGS gemäss Sachwortregister BR
- 19 BR 175.050
- 20 Mit RB vom 20. Juni 1995 auf den 1. Juli 1995 in Kraft gesetzt